



Zeitschrift

127. Jahr, Nr. 3 2019

OTIF

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Verknüpfung Europas, Asiens und Afrikas durch ein einheitliches Eisenbahnrecht

ZUSAMMENFASSUNG

NEWS

OTIF

- 4 Neue Abteilungsleiterin im Sekretariat der OTIF
- 4 Die OTIF zu Gast beim „Dialog der Eisenbahnunternehmen“
- 5 Mehr Zusammenarbeit für die Harmonisierung des Eisenbahnrechts
- 5 Ratifizierung und Inkrafttreten des Protokolls von Luxemburg: Stand der Dinge

COTIF

- 7 Änderungen des COTIF: Genehmigungsstand

- 8 DEPOSITARMITTEILUNGEN SEIT 1. JANUAR 2019

WEITERVERBREITUNG

- 9 ECO-Treffen in Duschambe
- 9 Das Protokoll von Vilnius wird 20!

ENTWICKLUNGEN IM EISENBAHNRECHT

EISENBAHNTECHNIK

- 10 Fachausschuss für technische Fragen: Ergebnisse und Arbeitsprogramm

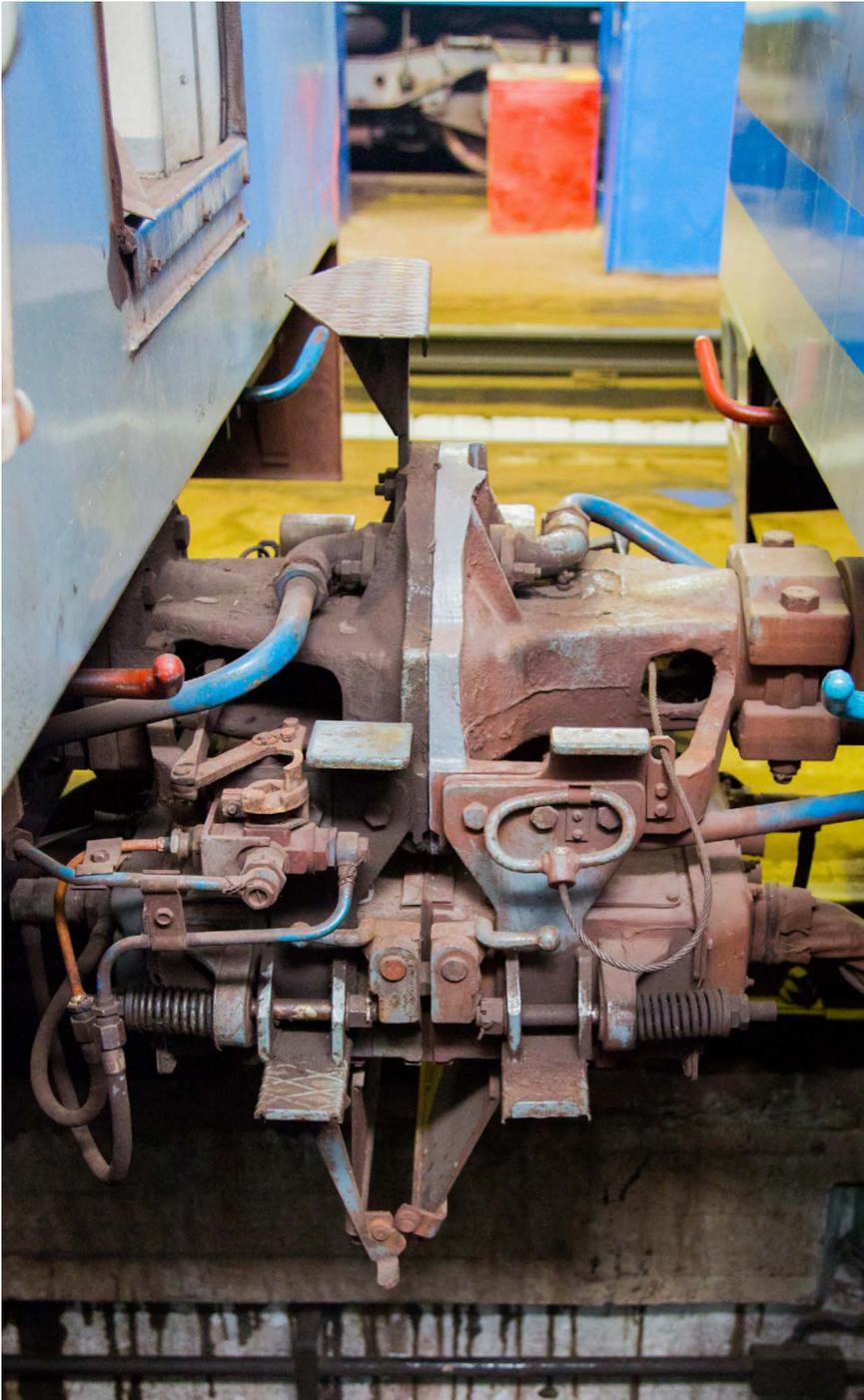
GEFÄHRLICHE GÜTER

- 14 Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGS

PROTOKOLL VON LUXEMBURG

- 16 Protokoll von Luxemburg - Rolle und Aufgaben der OTIF

VERANSTALTUNGSKALENDER



Photos
Valerio Compagnone OTIF
Aleksandr Kuzmenko OTIF



Meine ersten Monate im Sekretariat der OTIF waren erwartungsgemäß geprägt von viel Zuhören, Lernen und zahlreichen Gesprächen. Die OTIF ist eingebunden in ein umfangreiches Geflecht von staatlichen und unternehmerischen Organisationen im Eisenbahnsektor, das es ermöglicht, die wichtigen Ziele der OTIF aktiv zu propagieren.

An erster Stelle sind hier Besuche bei der Europäischen Union (GD MOVE, ERA), bei unserer östlichen Schwesterorganisation der OSShD, aber auch bei Behörden unseres Gastlandes (Bundesamt für Verkehr, Kanton und Stadt Bern) sowie dem CIT zu nennen. Die Themen sind dabei teils politischer Natur (z. B. Chancen und Risiken der neuen Seidenstraße), werden aber auch von weiteren fachlichen Kernaufgaben der OTIF (Gefahrgutrecht, technische Harmonisierung) bestimmt. Eine wichtige Rolle spielt zudem die reibungslose Zusammenarbeit mit unserem Aufsichtsgremium, dem Verwaltungsausschuss.

Bei all diesen Aufgaben unterstützt mich das Personal des Sekretariats der OTIF mit hoher Professionalität und viel Engagement. Ich freue mich besonders, dass mit Frau Lunesterline Andriamahatahity eine Persön-

lichkeit mit großer internationaler Erfahrung für die Leitung der Abteilung Verwaltung und Finanzen gewonnen werden konnte.

Vor uns liegen umfangreiche Aufgaben in den Bereichen Recht, Technik, Gefahrgut und in der Übernahme des Sekretariats der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Luxemburg Protokolls. In der internen Organisation stehen die notwendige Überarbeitung interner Vorschriften und die anstehende Renovierung des Gebäudes im Vordergrund.

Hinweisen möchte ich Sie auf die ursprüngliche Rolle der Zeitschrift. Gemäß dem COTIF (Artikel 23) soll die Zeitschrift die amtlichen für die Anwendung des Übereinkommens notwendigen und zweckdienlichen Mitteilungen der Organisation enthalten. Deshalb finden Sie eine neue Seite „Depositarmitteilungen“. Dieses Ziel wird die Zeitschrift zukünftig stärker berücksichtigen, ohne die Lesbarkeit und Attraktivität zu beeinträchtigen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre der Zeitschrift und eine gute Zeit!

Wolfgang Küpper
Generalsekretär

NEUE ABTEILUNGSLEITERIN IM SEKRETARIAT DER OTIF

Frau Lunesterline Andriamahatahity trat am 1. Mai 2019 als Leiterin der Verwaltungs- und Finanzabteilung ihren Dienst im Sekretariat der OTIF an. Als erste Abteilungsleiterin im Sekretariat übernimmt sie die Nachfolge von Herrn Ghousebasha Gaffar.

Frau Andriamahatahity hatte bereits Positionen von starker internationaler und strategischer Bedeutung in den Bereichen Luftverkehr, öffentlicher Verkehr und Verteidigung unter anderem bei der NATO (Nordatlantikpakt-Organisation) inne.

Mit 15 Jahren Erfahrung in den Bereichen Recht, Finanzen und Personal ist Frau Andriamahatahity innerhalb der OTIF nun für den Haushalt und die Finanzen der Organisation sowie für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verwaltungsbetriebs verantwortlich. Darüber hinaus koordiniert sie die im Rahmen des Protokolls von Luxemburg zu ergreifenden Maßnahmen.

Das Sekretariat der OTIF heißt sie herzlich willkommen.



DIE OTIF ZU GAST BEIM „DIALOG DER EISENBHUNTERNEHMEN“

Der Generalsekretär der OTIF, Herr Wolfgang Küpper, wurde zur Teilnahme an der 8. Plenarsitzung des Dialogs der Eisenbahnunternehmen („RU Dialogue“) eingeladen, der am 14. Mai 2019 in Brüssel stattfand.

Der von der Europäischen Kommission eingerichtete RU Dialogue ist ein Diskussionsforum für Eisenbahnunternehmen in der Europäischen Union, in dessen Rahmen in diversen Bereichen gemeinsame Lösungen gefunden werden sollen.

Im Zentrum der 8. Plenarsitzung stand die Digitalisierung. Folglich hat Herr Küpper den Eisenbahnvertretern diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen

Eisenbahnverkehr (COTIF) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) erläutert, die elektronische Dokumente betreffen. Insbesondere auf folgende Bestimmungen ist er näher eingegangen:

- Artikel 6 § 9 des Anhangs B zum COTIF (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – ER CIM), wo die Möglichkeit der Verwendung eines elektronischen Frachtbrieves erwähnt wird;

- Einheitliche technische Vorschrift über Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF), die Verfahren für den Austausch von Daten, für die Übermittlung elektronischer Doku-

mente und für die Speicherung von Daten, insbesondere von Fahrzeugdaten, enthält;

- Unterabschnitt 5.4.0.2 des RID, der bei der Beförderung gefährlicher Güter die Verwendung elektronischer Beförderungsdokumente erlaubt.

Herr Küpper kam zu dem Schluss, dass das COTIF ein modernes, an die Herausforderungen der Digitalisierung angepasstes und weiter anpassbares Übereinkommen sei.

Er dankt den Organisatoren und Teilnehmern herzlich für die Einladung und den freundlichen Empfang.

MEHR ZUSAMMENARBEIT FÜR DIE HARMONISIERUNG DES EISENBAHNRECHTS

Am 6. Juni 2019 präsentierte OTIF-Generalsekretär Wolfgang Küpper der Ministerkonferenz der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD) im usbekischen Taschkent das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

Nach einem Überblick über Struktur und Zusammensetzung der OTIF – OTIF und OSShD haben 16 gemeinsame Mitgliedstaaten – stellte Herr Küpper das COTIF und seine Anhänge vor.

Dank der ständigen Bemühungen von OTIF, OSShD und CIT hätten einige Bestimmungen der CIM des COTIF und des SMGS der OSShD einander angeglichen werden können. Ferner seien die Bestimmungen des RID und der Anlage 2 zum SMGS harmonisiert. Auf der Grundlage dieser positiven Ergebnisse äußerte der Generalsekretär den Wunsch nach einer engeren

Zusammenarbeit mit der OSShD zugunsten einer umfassenderen Harmonisierung des internationalen Eisenbahnverkehrsrechts. Er betonte die Bedeutung eines effizienten und optimalen Rechtsrahmens für die Eisenbahn und den internationalen Verkehr.

Der Generalsekretär der OTIF dankt dem Vorsitzenden des Komitees der OSShD, Herrn Szozda, herzlichst für die Einladung.



RATIFIZIERUNG UND INKRAFTTRETEN DES PROTOKOLLS VON LUXEMBURG: STAND DER DINGE

Die vom vorbereitenden Ausschuss für die Einrichtung eines Internationalen Registers gemäß dem Protokoll von Luxemburg eingesetzte Ratifizierungstaskforce hat am 16. Juli in Bern am Sitz der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) getagt.

An der Sitzung nahmen Herr Peter Bloch, Vorsitzender der Ratifizierungstaskforce und Ko-Vorsitzender des vorbereitenden Ausschusses, Herr Howard Rosen, Vorsitzender der Rail Working Group, Frau Anna Veneziano, stellvertretende Generalsekretärin von UNIDROIT, dem Verwahrer des Protokolls von Luxemburg, Herr Wolfgang Küpper, Generalsekretär der OTIF, Frau Lunesterline Andriamahatahity,

Leiterin der Verwaltungs- und Finanzabteilung der OTIF, und Herr Bas Leermakers, Leiter der Abteilung für technische Interoperabilität der OTIF, teil.

Ziel der Sitzung war es unter anderem,

die Fortschritte bei der Ratifizierung des Protokolls zu überprüfen und den Zeitplan für sein Inkrafttreten nach der vierten Ratifizierung zu erörtern.



Fortschritte bei der Ratifizierung des Protokolls

Für das Inkrafttreten des Protokolls von Luxemburg zum Übereinkommen von Kapstadt über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

- Hinterlegung der vierten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde und
- Hinterlegung einer Bescheinigung des Sekretariates der Aufsichtsbehörde (OTIF) über die volle Funktionsfähigkeit des internationalen Registers beim Verwahrer (UNIDROIT).

Drei Staaten haben das Protokoll bereits ratifiziert: Luxemburg, Gabun und Schweden. Sechs weitere haben es unterzeichnet: Italien, Schweiz, Deutschland, Frankreich, Mosambik

und Vereinigtes Königreich.

Weitere Länder aus Europa, Afrika und Asien haben ihr Interesse bekundet, wobei zu beachten ist, dass die Fristen für die Unterzeichnung und Ratifizierung von Land zu Land unterschiedlich sind.

Vor diesem Hintergrund diskutierte die Taskforce die Strategie zur Unterstützung interessierter Staaten und Staaten, die kurz vor der Ratifizierung stehen.

Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass eine vierte Ratifizierung noch vor Ende 2019 erfolgen wird.

Planung für die Zeit nach der vierten Ratifizierung

Die verschiedenen Parteien tauschten Informationen über den Vorbereitungsstand der Dokumente für das In-

krafttreten des Protokolls aus.

Auf seiner 131. Tagung hat der Verwaltungsausschuss der OTIF bereits den Entwurf der Satzung und den Entwurf der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde genehmigt, welche die ordnungsgemäße Verwaltung des Internationalen Registers für internationale Sicherungsrechte an rollendem Eisenbahnmaterial überwachen wird.

Weitere Dokumente wie die künftige Registerordnung, aber auch die Planung der Maßnahmen für die Zeit nach der vierten Ratifizierung des Protokolls wurden kurz erörtert und können auf einer späteren Sitzung der Ratifizierungstaskforce geprüft werden.

Lunesterline Andriamahatahity

ÄNDERUNGEN DES COTIF: GENEHMIGUNGSSTAND

Auf ihrer 12. Tagung (Bern, 29. und 30. September 2015) hat die Generalversammlung Änderungen am Übereinkommen und seinen Anhängen D (CUV), F (APTU) und G (ATMF) angenommen. Die entsprechenden Depositarmittelungen stehen auf der Website der OTIF öffentlich zur Verfügung.

In Übereinstimmung mit Artikel 34 § 2

COTIF treten die Änderungen am Übereinkommen zwölf Monate nach ihrer Genehmigung durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten nach deren jeweiligem Landesrecht in Kraft. Darüber hinaus treten gemäß Artikel 34 § 3 COTIF die Änderungen an den Anhängen zwölf Monate nach Genehmigung durch die Hälfte der Mitgliedstaaten in Kraft, die keine Erklärung über die Nichtanwendung des betreffenden An-

hangs gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 abgegeben haben.

Zu den von der 12. Generalversammlung beschlossenen Änderungen hat der Depositär (Generalsekretär) bisher von 13 Staaten eine Genehmigungsurkunde erhalten.

BIS ZUM 31. AUGUST 2019 HINTERLEGTE URKUNDEN

MITGLIEDSTAAT	URKUNDE	DATUM
SCHWEIZ	<i>Genehmigung</i>	21. Oktober 2016
SCHWEDEN	<i>Genehmigung</i>	13. März 2017
FINNLAND	<i>Annahme</i>	10. April 2017
NIEDERLANDE	<i>Annahme</i>	1. Mai 2017
UNGARN	<i>Ratifikation</i>	1. Juni 2017
SPANIEN	<i>Annahme</i>	23. August 2017
DEUTSCHLAND	<i>Genehmigung</i>	12. Oktober 2017
ESTLAND	<i>Annahme</i>	15. Januar 2018
BELGIEN	<i>Genehmigung</i>	19. Januar 2018
SLOWAKEI	<i>Genehmigung</i>	30. April 2018
NORDMAZEDONIEN	<i>Genehmigung</i>	1. Mai 2018
FRANKREICH	<i>Genehmigung</i>	31. Juli 2018
ÖSTERREICH	<i>Annahme</i>	21. August 2019

DEPOSITARMITTEILUNGEN SEIT 1. JANUAR 2019

NOT-19025	 23.08.2019	Österreich – Annahme der von der 12. Generalversammlung angenommenen Änderungen am COTIF und seinen Anhängen D, F und G
NOT-19019	 06.08.2019	Berichtigung der Liste der Eisenbahnstrecken CIM der Ukraine
NOT-19017	 06.08.2019	Berichtigung der Linie zur See oder auf Binnengewässern CIM „Sassnitz/Mukran – Baltijsk“
NOT-19016	 31.07.2019	Berichtigung der vom Revisionsausschuss auf seiner 26. Tagung angenommenen Änderungen an den Anhängen F (APTU) und G (ATMF) zum Übereinkommen
NOT-19007	 21.06.2019	Berichtigungsvorschlag für die vom Revisionsausschuss auf seiner 26. Tagung angenommenen Änderungen an den Anhängen F (APTU) und G (ATMF) zum Übereinkommen
NOT-19013	 19.06.2019	Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM
NOT-19008	 27.05.2019	Inkrafttreten der im schriftlichen Verfahren vom Fachausschuss für technische Fragen angenommenen Änderungen an der ETV GEN-B und der ETV TAF
NOT-19004	 08.03.2019	Korrekturen zu der seit 1. Januar 2019 geltenden Ausgabe des RID
NOT-19003	 11.02.2019	Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV
NOT-19001	 18.02.2019	Afghanistan – Beitritt zum COTIF mit Wirkung zum 1. Mai 2019

ECO-TREFFEN IN DUSCHANBE

Die Eisenbahnbehörden der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO) trafen sich am 20. und 21. Juni in Duschanbe, Tadschikistan, zur 14. Tagung der Leiter der ECO-Eisenbahnbehörden und zur 8. Tagung der Eisenbahnkommission des Koordinierungsrates für Verkehr und Transit.

Die OTIF war zu diesem zweijährlichen Treffen eingeladen. Auch Vertreter anderer internationaler Organisationen wie der IDB, der UNECE und der UN-ESCAP waren anwesend.

Herr Aleksandr Kuzmenko, Leiter der Rechtsabteilung der OTIF, stellte die jüngsten Entwicklungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vor. Er hob auch die Anwendung des COTIF als Mittel zur Verbesserung der Eisenbahnvernetzung und -sicherheit hervor, zumal einige der ECO-Mitgliedstaaten – Afghanistan, Aserbaidschan, Iran, Pakistan und die Türkei – auch Mitglieder der OTIF seien.

In Übrigen wurde auf der Tagung beschlossen, im Bereich des Eisenbahnpersonenverkehrs zusammenzu-

arbeiten. In Bezug auf die folgenden Eisenbahnprojekte konnten den anwesenden Delegationen erhebliche Fortschritte präsentiert werden: Ghazwin-Rascht-Astara (Aserbaidschan)-Astara (Iran) und Islamabad-Teheran-Istanbul.

Dieses Treffen war für die OTIF aus jeder Sicht eine Bereicherung. Das Sekretariat der OTIF dankt dem Sekretariat der ECO für die gute Organisation und den herzlichen Empfang.

DAS PROTOKOLL VON VILNIUS WIRD 20!

Zwanzig Jahre nach der Annahme des Protokolls von Vilnius organisieren das Ministerium für Verkehr und Kommunikation sowie das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Litauen und die OTIF mit Unterstützung der Litauischen Eisenbahnen am 28. und 29. Oktober 2019 ein Symposium in Vilnius. Ministerdelegationen und Vertreter von Partnerorganisationen (CIT, OECD, OSShD, UIC, UNIDROIT usw.) sind gebeten, das Wort zu ergreifen und sich zu den Leistungen und Perspektiven der OTIF bei der Förderung, Verbesserung und Erleichterung des internationalen Eisenbahnverkehrs auszutauschen.

[ANMELDEFORMULAR](#)

[PROGRAMM](#)

SAVE THE DATE

28-29
OCTOBER | 2019

Vilnius, LITHUANIA

SYMPOSIUM

20th ANNIVERSARY OF THE VILNIUS PROTOCOL:
OTIF'S ACHIEVEMENTS AND PROSPECTS

JOIN US TO CELEBRATE, REFLECT AND SHARE!

SYMPOSIUM, DISCUSSIONS, VISIT TO KENA RAILWAY BORDER
CROSSING STATION, OFFICIAL DINNER HOSTED
BY LITHUANIAN AUTHORITIES

FACHAUSSCHUSS FÜR TECHNISCHE FRAGEN: ERGEBNISSE UND ARBEITSPROGRAMM

Die diesjährige Tagung des Fachausschusses für technische Fragen brachte neue Herausforderungen und Aufgaben für seine aus technischen Experten bestehende ständige Arbeitsgruppe, ein ehrgeiziges Arbeitsprogramm und einen neuen Zeitplan für die Überarbeitung und Aktualisierung der Einheitlichen technischen Vorschriften der APTU und der ECM-Vorschriften. Ziel ist es, einen stabilen und aktuellen Rechtsrahmen für die gegenseitige Anerkennung zwischen den 43 die APTU und ATMF anwendenden Mitgliedstaaten zu schaffen und den Informationsaustausch zwischen ihnen zu erleichtern.

Der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) ist am 12. und 13. Juni 2019 in Bern zu seiner 12. Tagung zusammengekommen. 29 Vertragsstaaten der OTIF sowie die Europäische Union, die UIC, die OSShD, NB Rail, die CER und UNIFE waren vertreten. Der CTE wählte die Schweiz in Person von Herrn Christophe Le Borgne zum Vorsitz für die Tagung.

Annahme von zwei Änderungsvorschlägen ausstehend

Im Rahmen seiner Zuständigkeit diskutierte der CTE die Annahme zweier Änderungsvorschläge. Einer davon betraf die Spezifikation des nationalen Fahrzeugregisters (NVR), der andere die Einheitliche technische Vorschrift über Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF). Aus verfahrenstechnischen Gründen war die Europäische Union nicht in der

7 Grundsätze für die Entwicklung technischer COTIF-Vorschriften

1. Die Bestimmungen des COTIF sollten – wenn die Harmonisierung der technischen und betrieblichen Vorschriften erreicht ist – über ein möglichst großes geografisches Gebiet und zwischen Staaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen sinnvoll sein. Das COTIF sollte als Brücke zwischen diesen unterschiedlichen Modellen fungieren.

Lage, auf der Tagung abzustimmen, so dass die Abstimmung über beide Vorschläge im schriftlichen Verfahren in der zweiten Jahreshälfte 2019 erfolgen wird.

2. Die technischen Vorschriften sollten den Anforderungen auf allen Ebenen gerecht werden und daher entsprechend flexibel sein. Staaten, die den grenzüberschreitenden Betrieb ganzer Züge erleichtern wollen, können den für sie geeigneten Grad der Interoperabilität wählen.

In Bezug auf die Einrichtung von Fahrzeugregistern forderte der CTE diejenigen Vertragsstaaten, die noch kein elektronisches NVR gemäß der gemeinsamen Spezifikation eingerichtet haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun und dabei auch darauf zu achten, dass die Verbindung zwischen den verschiedenen NVR hergestellt wird bzw. erhalten bleibt. Der CTE erörterte die Auswirkungen der Entwicklung eines zentralen Fahrzeugregisters (EVR) in der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf die Verbindung und den Datenaustausch mit den NVR. Er beauftragte seine ständige Arbeitsgruppe (WG TECH), weitere Analysen durchzuführen und Vorschläge für die Zukunft der Fahrzeugregister zu unterbreiten.

Mitteilung nationaler technischer Anforderungen – Neues erläuterndes Dokument

Gemäß Artikel 12 APTU sind die Ver-

tragsstaaten zur Mitteilung ihrer nationalen technischen Anforderungen verpflichtet. Der CTE diskutierte die von der WG TECH durchgeführte Analyse betreffend den Umgang mit und die Mitteilung von nationalen technischen Anforderungen in Relation zu den ETV und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Diskussion ergab, dass sowohl die nationalen technischen Anforderungen als auch die Sonderfälle weiterhin notwendig sind und transparenter sein sollten. Der CTE billigte den analytischen Bericht der WG TECH und empfahl, ihn als erläuterndes Dokument auf der Website der OTIF zu veröffentlichen.

3. Die Kompatibilität zwischen den technischen Bestimmungen des COTIF und den Bestimmungen des EU-Rechts ist wichtig, um die gegenseitige Anerkennung von Fahrzeugen zu gewährleisten, die nach dem jeweiligen Rechtsrahmen genehmigt oder zugelassen sind.

Arbeitsprogramm des CTE

Der CTE erörterte und vereinbarte für die nächsten zwei Jahre die Prioritäten bei der Überarbeitung der ETV und anderer Bestimmungen der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU, ATMF und EST.

Die technischen Vorschriften des COTIF basierten von Beginn an auf den in der Europäischen Union entwickelten Vorschriften. Dies erklärt sich zum Teil dadurch, dass 26 der 43 die APTU und ATMF anwendenden Staaten auch Mitgliedstaaten der EU sind.

4. Elemente aus dem Recht der Europäischen Union, die nur mit der Marktöffnung zusammenhängen, sei es für Dienstleistungen oder Produkte, fallen nicht in den Anwendungsbereich des COTIF.

Die Annahme des vierten Eisenbahnpakets hat, u. a. durch Änderungen an den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI), zu einem geänderten Rechtsrahmen der EU für Interoperabilität und Sicherheit geführt, einschließlich eines neuen Verfahrens für die Fahrzeuggenehmigung und die Sicherheitsbescheinigung von Eisenbahnunternehmen.

5. Es werden Analysen zur Prüfung des Vereinfachungspotenzials einiger bestehender und neuer COTIF-Bestimmungen durchgeführt, um eine breitere Anwendung zu gewährleisten, ohne die Kompatibilität und Interoperabilität zu beeinträchtigen

Einige ETV wurden kürzlich aktualisiert, um sie an die neuesten in der EU geltenden Vorschriften anzupassen.

Der CTE erörterte das Thema und kam überein, dass auch andere ETV, einschließlich einer kürzlich entworfenen ETV Infrastruktur, neu geprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

6. Die technischen Bestimmungen des COTIF sollten mit dem möglichen Beitritt weiterer regionaler Organisationen für wirtschaftliche Integration vereinbar sein, die die Bedingungen des Artikels 38 COTIF erfüllen.

In Bezug auf die Vorschriften zur Zertifizierung von für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM) beschloss der CTE, dass auch die ATMF-Anlage A vorrangig überprüft werden sollte, um die weitere gegenseitige Anerkennung von gemäß COTIF- bzw. EU-Bestimmungen ausgestellten ECM-Zertifikaten zu gewährleisten.

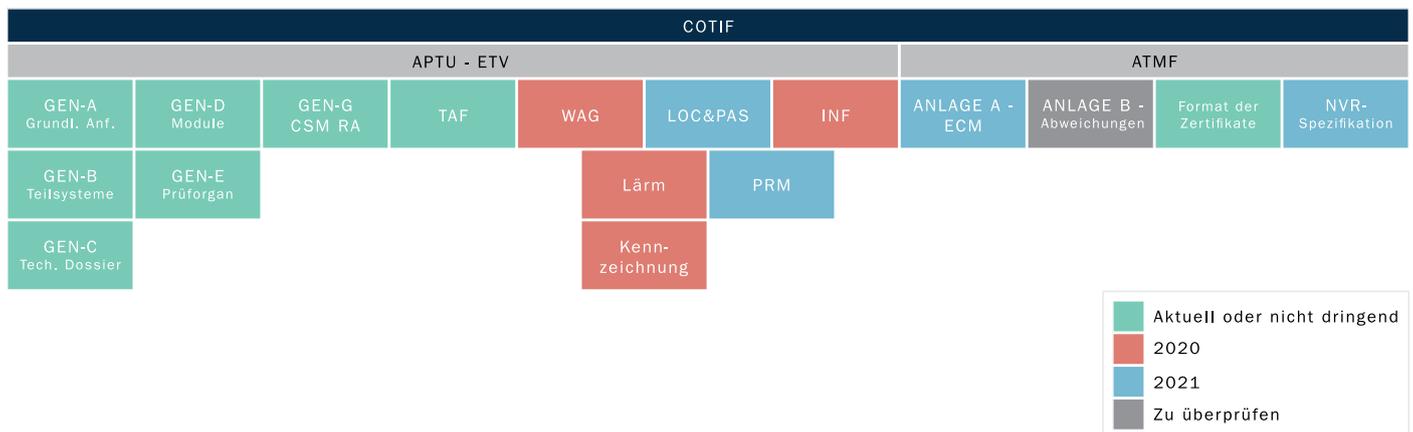
Unter Berücksichtigung der Ressour-

cen und der Anzahl der Tagungen des OTIF-Sekretariats kam der CTE zu dem Schluss, dass nicht für alle verbleibenden ETV auf einmal Änderungen vorgeschlagen werden können. Er einigte sich auf eine Kategorisierung und Priorisierung der Arbeit im Arbeitsprogramm.

7. Die technischen Bestimmungen sollten bestehen aus:

- a) verbindlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Interoperabilität, jedoch beschränkt auf die Ziele und den Anwendungsbereich des COTIF,
- b) gegebenenfalls ergänzt durch Empfehlungen für effiziente und harmonisierte Lösungen, deren Anwendung freiwillig ist.

Strategie betreffend die Angleichung der ETV and die 2019 überarbeiteten TSI



VORRANGIG ZU ÜBERARBEITENDE TEXTE

Im Rahmen des Überarbeitungsprozesses der ETV sollte den Bestimmungen für Güterwagen und deren Verwendung im internationalen Verkehr Vorrang gegeben werden:

1) ATMF-ANLAGE A ZERTIFIZIERUNG VON FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN

Ziel wird sein, die gegenseitige Anerkennung der ECM-Zertifikate in den EU- und Nicht-EU-Vertragsstaaten sicherzustellen sowie mögliche Einschränkungen dieser gegenseitigen Anerkennung bei gemäß ATMF-Anlage A (für den internationalen Verkehr) ausgestellten ECM-Zertifikaten zu ermitteln.

2) NVR-SPEZIFIKATION

Das Sekretariat der OTIF nahm aktiv an einem offenen Dialog mit OTIF-Mitgliedstaaten und der EU über die Entwicklungen bei den nationalen Fahrzeugregistern und dem künftigen europäischen Fahrzeugeinstellungsregister (EVR) teil, das ab 2021 zum zentralen Register wird und die NVR der EU-Mitgliedstaaten ersetzt. Ab 2024 werden die NVR außerhalb der EU und das EVR getrennt und Nicht-EU-Staaten müssen eine eigene Lösung finden, um die Verbindung sicherzustellen. Aus diesem Grund hat der CTE die WG TECH beauftragt, mit den OTIF-Mitgliedstaaten an einer Lösung zu arbeiten und einen Vorschlag zur Annahme durch den CTE 13 in 2020 zu unterbreiten.

3) ETV GÜTERWAGEN

Bei der Überarbeitung dieser ETV geht es darum, Schwellenwerte aufzunehmen, um festzustellen, ob eine Änderung eines Fahrzeugs als Erneuerung oder Aufrüstung im Sinne der ATMF anzusehen ist, und wenn ja, ob eine neue Fahrzeugzulassung beantragt werden muss. Ferner werden vom Eisenbahnunternehmen zu kontrollierende Fahrzeug- und Infrastrukturparameter (im Sinne der ATMF) sowie die für die Kontrolle anzuwendenden Verfahren aufgenommen, um die Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und den Strecken, auf denen sie betrieben werden sollen, sicherzustellen.

4) ETV LÄRM

Es sollen Bestimmungen zum Vorbeifahrgeräusch von lärmintensiven, älteren Güterwagen, die (noch) nicht mit modernen, leisen Bremsklötzen ausgerüstet sind, aufgenommen werden. Dabei soll es den Staaten insbesondere ermöglicht werden, den Einsatz solcher Wagen auf Strecken zu verbieten, auf denen sie es für notwendig erachten.

5) ETV KENNZEICHNUNG

Ziel ist es, die Übereinstimmung mit der überarbeiteten TSI für Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung zu gewährleisten, insbesondere durch redaktionelle Änderungen, wie beispielsweise aktualisierte Verweise.

ZWEITRANGIG ZU ÜBERARBEITENDE TEXTE

Als etwas weniger dringliche Aufgabe beauftragte der CTE die WG TECH mit der Überarbeitung der nicht den Güterverkehr betreffenden ETV (Lokomotiven und Personenwagen; Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität) sowie mit dem Entwurf einer neuen ETV zur Infrastruktur.

ÜBERSICHT

Eine Übersicht über die ETV, die Priorisierung der Revisionsprozesse und der vorläufige Zeitplan für die Änderung der ETV sind in der Abbildung auf Seite 13 dargestellt. Die Vorbereitungsarbeiten für die vorrangig zu überarbeitenden Texte werden auf der 38., 39. und 40. Tagung der WG TECH durchgeführt, um auf der 13. Tagung des CTE im Jahr 2020 angenommen werden zu können, die Arbeiten für die zweite Textgruppe auf der 41., 42. und 43. Tagung der WG TECH mit Blick auf eine Annahme bei der 14. Tagung des CTE in 2021. Der CTE einigte sich auf eine flexible Planung, um reagieren zu können, falls die Fertigstellung einiger Arbeiten mehr Zeit in Anspruch nehmen sollte.

Strategie betreffend die Angleichung der ETV and die 2019 überarbeiteten TSI

2019	2020	2021
	WG TECH 38, 39, 40	CTE 13
		WG TECH 41, 42, 43
		CTE 14
VORRANGIGE PRIORITÄT	ETV WAG ETV Lärm ETV Kennzeichnung Anlage A - ECM NVR-Spezifikation	
ZWEITRANGIGE PRIORITÄT	ETV INF ETV LOC&PAS ETV PRM	

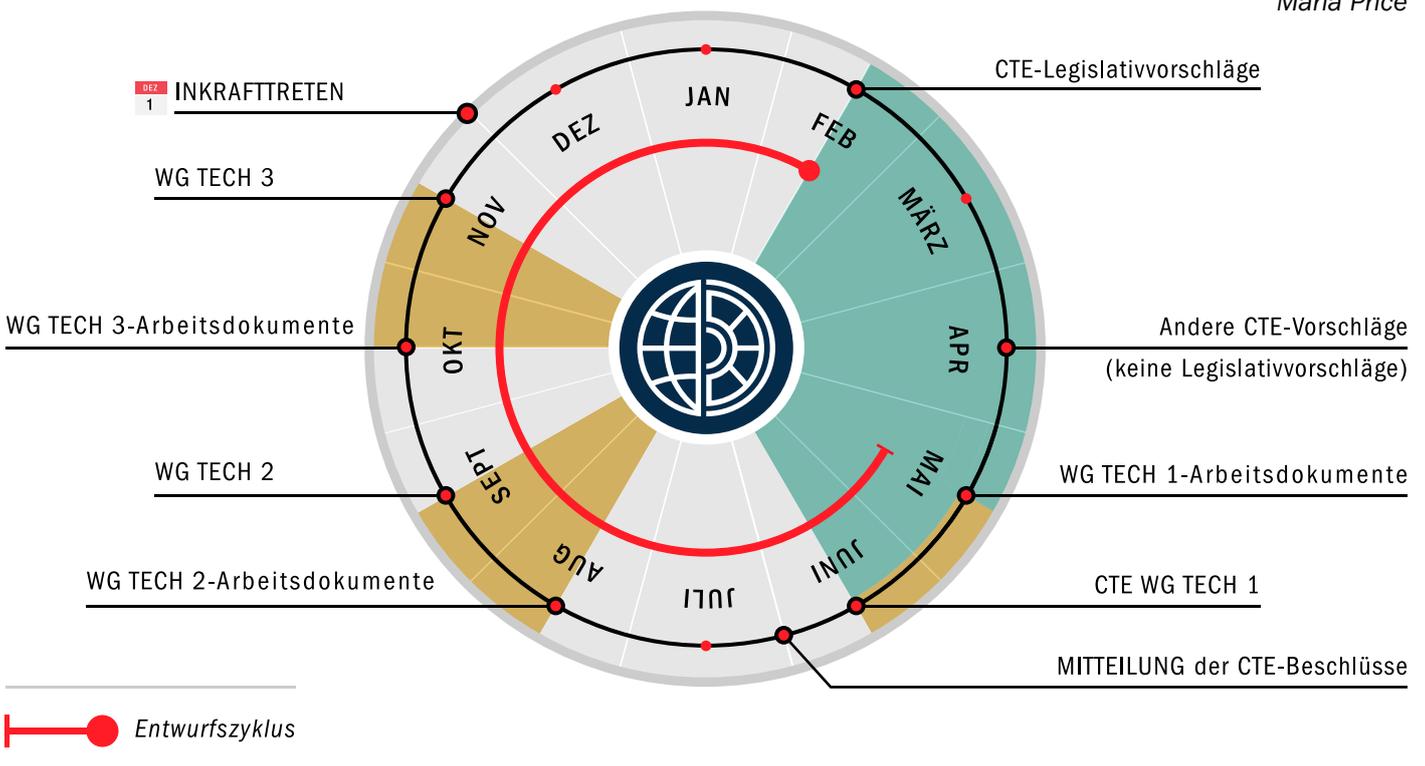
Überarbeiteter Tagungskalender

Um der von der Europäischen Union für die Prüfung von Legislativvorschlägen zum COTIF benötigten Zeit Rechnung zu tragen, kam der CTE überein, diese vier Monate statt wie bisher zwei Monate vor den Tagungen des CTE zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsordnung des CTE wird entsprechend angepasst.

Nach einer gemeinsamen Ideenfindungsrunde wurde der Tagungskalender überarbeitet, wodurch die traditionelle Februar-Tagung der WG TECH künftig im Juni, direkt im Anschluss an die CTE-Tagung, stattfinden wird. Dieser Kalender wird im kommenden Jahr als Pilotversuch getestet.

VORLÄUFIGER ÜBERARBEITUNGSZEITPLAN FÜR DIE ETV

Maria Price



TERMINANKÜNDIGUNGEN

Für die 13. Tagung des CTE und die nächsten Tagungen seiner ständigen Arbeitsgruppe wurden folgende Termine festgelegt:

11.-12. SEPTEMBER 2019

19.-20. NOVEMBER 2019

16.-17. JUNI 2020

17.-18. JUNI 2020

38. Tagung der WG TECH in Bern

39. Tagung der WG TECH in Brüssel

13. Tagung des CTE in Bern

40. Tagung der WG TECH in Bern

HARMONISIERUNG VON RID UND ANLAGE 2 ZUM SMGS

Die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter in Europa, den Maghreb-Staaten und einigen Staaten Asiens erfolgt nach den Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anhang C zum COTIF, dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr). In vielen Staaten Asiens (Afghanistan, China, Kasachstan, Kirgisistan, Mongolei, Nordkorea, Russland, Südkorea, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Vietnam) und Europas (Belarus und Moldau) ist für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene hingegen die Anlage 2 (Regeln für die Beförderung gefährlicher Güter) zum SMGS (Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr) anwendbar. Dieses Abkommen wurde im Rahmen der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD) geschlossen, Depositar des Abkommens ist der Ausschuss der OSShD mit Sitz in Warschau. Verschiedene Staaten Europas und Asiens sind sowohl Mitgliedstaaten der OSShD als auch der OTIF und wenden sowohl das RID als auch die Anlage 2 zum SMGS an (Albanien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Iran, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Ukraine und Ungarn).

Seit der Umstrukturierung des RID, die Ende der Neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts vorbereitet wurde, besteht eine engere Zusammenarbeit zwischen der OTIF und der OSShD, um die Harmonisierung der beiden Regelwerke sicherzustellen. Diese Zusammenarbeit führte zu einer wesentlichen Erleichterung des Gefahrguttransports zwischen diesen beiden Rechtsregimen. Die Harmonisierung der Struktur der Anlage 2 zum SMGS und der Struktur des RID ermöglichte ein wesentlich schnelleres Änderungsverfahren für die Anlage 2 zum SMGS. Heute treten die aktualisierten Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS lediglich

ein halbes Jahr nach den jeweiligen RID-Änderungen in Kraft.

Die Harmonisierung wird auch durch die unterschiedlichen Arbeitssprachen erschwert. In der OTIF sind dies Deutsch, Englisch und Französisch, in der OSShD dagegen Chinesisch und Russisch. Zur Erleichterung dieses Harmonisierungsverfahrens veröffentlicht die OTIF in ihrem Internetauftritt seit 2015 auch eine russische Fassung des RID.

Nach 2015 war die Harmonisierung allerdings ins Stocken geraten, weil auf Ebene einiger OSShD-Mitgliedstaaten Widerstände auftraten, in der Anlage 2 zum SMGS weiterhin auf EN-Normen Bezug zu nehmen, da die meisten OSShD-Mitgliedstaaten keine Kenntnis von oder keinen Einfluss auf die Erarbeitung dieser Normen haben. Einige OSShD-Mitgliedstaaten bestanden daher darauf, dass vor der Aufnahme von EN-Normen in den Text der Anlage 2 zum SMGS die Eignung dieser Normen für die Verwendung auf dem Gebiet der OSShD-Staaten von OSShD-Experten überprüft werden müsste. Dies erweist sich aber als sehr schwierig, da EN-Normen nur

in deutscher, englischer und französischer Sprache herausgegeben werden und es in den meisten Fällen keine russischen Übersetzungen dieser Normen gibt.

Verschiedene Vorschläge wurden in den letzten Jahren unterbreitet, um diese unbefriedigende Situation aufzulösen. Alle diese Kompromissvorschläge beinhalteten das Grundprinzip, dass die in Bezug genommenen EN-Normen und EU-Richtlinien nur dann angewendet werden müssen, wenn die Anwendung in der nationalen Gesetzgebung vorgesehen ist. Damit würden die EN-Normen nur in den SMGS-Vertragsstaaten, die gleichzeitig RID-Vertragsstaaten sind, und die EU-Richtlinien nur in den EU-Mitgliedstaaten der OSShD zur Anwendung kommen. Erst bei einer Expertensitzung, die im August des vergangenen Jahres in Peking stattfand, konnte mit einem Kompromissvorschlag, der von allen OSShD-Experten unterstützt wurde, ein Durchbruch erzielt werden. Nachdem dieser Kompromiss auch von der OSShD-Kommission für Transportrecht, die sich unter anderem mit den Regeln für die Beförderung gefährlicher Güter befasst,



im Oktober 2018 angenommen wurde, war es möglich, die Anlage 2 zum SMGS mit dem RID 2019 zu harmonisieren.

Alle Verweise auf EN-Normen, die seit 2015 in das RID aufgenommen wurden, werden in ein Verzeichnis der technischen und normativen Regelwerke ausgegliedert, auf das in Abschnitt 1.1.6 der Anlage 2 zum SMGS verwiesen wird. Dieses Verzeichnis enthält die Nummer der jeweiligen EN-Norm sowie den Titel dieser Norm in englischer Sprache und in einer russischen Übersetzung. In einer Spalte des Verzeichnisses wird angegeben, für welche Mitgliedstaaten der OSShD diese Norm zwingend angewendet werden muss. Für die übrigen Mitgliedstaaten hat diese Norm nur empfehlenden Charakter.

Darüber hinaus wurden in dieses Verzeichnis GOST-Normen aufgenommen, die in der Russischen Föderation und mehreren anderen OSShD-Mitgliedstaaten angewendet werden.

In der Anlage 2 zum SMGS wird an den entsprechenden Stellen im Regelwerk nur noch eine laufende Num-



mer erwähnt, unter der die jeweils anwendbare Norm im Verzeichnis der technischen und normativen Regelwerke erscheint. Dieses Verzeichnis soll regelmäßig in Zusammenhang mit der Anlage 2 zum SMGS überarbeitet werden.

Im nächsten Biennium sollen in dieses neue Verzeichnis auch diejenigen EN-Normen miteinbezogen werden, die vor 2015 in die Anlage 2 zum SMGS aufgenommen wurden. Nicht betroffen von dieser neuen Vorgehensweise sind weltweit geltende ISO-Normen.

Es ist zu hoffen, dass auch in Zukunft eine zeitnahe Harmonisierung der beiden Regelwerke erfolgen kann, um



die zunehmenden Gefahrguttransporte zwischen Europa und Asien möglichst effizient gestalten zu können.

Die mit dem RID harmonisierte Ausgabe 2019 der Anlage 2 zum SMGS ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten.

*Jochen Conrad
Katarina Burkhard
Reza Lotfi (Experte der OSShD-
Kommission für Transportrecht)*

PROTOKOLL VON LUXEMBURG – ROLLE UND AUFGABEN DER OTIF

Das Protokoll von Luxemburg¹ ist das Eisenbahnprotokoll zum Übereinkommen² über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung. Dieses neue globale Instrument wird mit seinem Inkrafttreten dem Privatsektor die Finanzierung von rollendem Eisenbahnmaterial erleichtern und verbilligen. Das Protokoll von Luxemburg hat seine Rechtsgrundlage nicht im COTIF, und nicht die OTIF, sondern UNIDROIT ist sein Verwahrer. Dennoch hat auch die OTIF in Bezug auf das Protokoll einige wichtige Aufgaben, die nachstehend erläutert werden.

Rechtlicher Hintergrund

Das Übereinkommen von Kapstadt wurde 2001 auf einer Diplomatischen Konferenz in Kapstadt gemeinsam mit dem zugehörigen Protokoll über Luftfahrzeugausrüstung angenommen. Es ist seit 2006 in Kraft und wurde bisher (Stand April 2018) von 71 Staaten ratifiziert. Das Protokoll von Luxemburg wurde 2007 auf einer gesonderten Diplomatischen Konferenz in Luxemburg angenommen.

Um in Kraft treten zu können, muss das Protokoll von vier Staaten ratifiziert³ werden. Bis zum Inkrafttreten des Protokolls werden die Bemühungen zu seiner Umsetzung von einem vorbereitenden Ausschuss geleitet, der gemäß Schlussakte der Diplomatischen Konferenz von Luxemburg in 2007 eingesetzt wurde und dem UNIDROIT und OTIF, Länder, die das Übereinkommen ratifiziert haben, und die Industrie angehören.

Mit dem Protokoll von Luxemburg wird eine neue globale Rechtsordnung für die Anerkennung und Priorisierung von drei Arten von Sicherungsrechten geschaffen, die von Gläubigern an Eisenbahnmaterial gehalten werden. Das Protokoll sichert einen Leasinggeber im Rahmen eines Leasingvertrags, einen Gläubiger im Rahmen eines gesicherten Darlehens und die Rechte eines Verkäufers im Rahmen eines Vorbehaltsverkaufs (wo das Eigentum vorbehalten bleibt).

Diese Sicherungsrechte werden in ein neues internationales Register mit Sitz in Luxemburg eingetragen, das rund um die Uhr von der Öffentlichkeit konsultiert werden kann. So können erstmalig alle Interessierten auf einfache Weise Informationen zu den Sicherungsrechten eines Gläubigers an einem Gegenstand des rollenden Eisenbahnmaterials bekommen, die er im Falle eines Schuldnerverzugs oder dessen Insolvenz geltend machen kann. Durch die Eintragung in das Register kann auch die Priorität des Sicherungsrechts des Gläubigers festgelegt werden. Mit dem Protokoll wird zudem ein neues, dauerhaftes Einheitssystem von eindeutigen 20-stelligen Identifizierungsnummern (URVIS) für jegliches rollendes Eisenbahnmaterial eingeführt, die vom Internationalen Register vergeben werden.

Alle Fahrzeuge, die auf Gleisen fahren oder sich auf, über oder unter festen Führungsschienen bewegen, von Hochgeschwindigkeits- bis Leichtbahnzügen, von Lokomotiven und Güterwagen bis hin zu Straßenbahnen und U-Bahnen, von Personenbeförderern auf Flughäfen bis hin zu Eisenbahngerüsten und -kränen in Häfen, fallen unter das Protokoll von Luxemburg. Es gilt, wenn sich der Schuldner in einem Staat befindet, der das Protokoll ratifiziert hat – unabhängig vom Standort der Eisenbahnausrüstung.

Nach seinem Inkrafttreten wird das Protokoll von Luxemburg bei der An-

schaffung von Rollmaterial sowie bei der Finanzierung bestehender Fahrzeugflotten mehr und billigere Finanzierungen aus dem Privatsektor ermöglichen.

Howard Rosen, Vorsitzender der Rail Working Group, schrieb in der Ausgabe 2/2018 der Zeitschrift bereits einen ausführlichen Artikel über den Zweck und die Funktionsweise des Protokolls.

Der vorliegende Artikel wird sich daher im Besonderen mit den Aufgaben der OTIF befassen.

Aufgaben der OTIF

Die folgenden Aufgaben der OTIF ergeben sich entweder direkt aus dem Protokoll oder aus den auf dessen Grundlage geschlossenen Vereinbarungen:

- Bescheinigung der vollen Funktionsfähigkeit des Internationalen Registers des Protokolls von Luxemburg,
- Bestimmung von Staaten für die Aufsichtsbehörde,
- Übernahme des Sekretariats der Aufsichtsbehörde,
- Verfassen eines Satzungs- und eines Geschäftsordnungsentwurfs für die Aufsichtsbehörde.

¹ http://otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/04_recht/07_dipl_konf/DCME_Luxembourg_Protocol_German_final_version.pdf

² <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:121:0008:0024:DE:PDF>

³ Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt.

Bescheinigung der vollen Funktionsfähigkeit des Internationalen Registers des Protokolls von Luxemburg

Gemäß Artikel XXIII § 1 tritt das Protokoll zwischen den Staaten, welche die unter Buchstabe a) genannten Urkunden hinterlegt haben, zu dem späteren der nachstehenden Zeitpunkte in Kraft:

- a) Am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der vierten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt ;
- b) an dem Tag, an dem das Sekretariat [OTIF] beim Verwahrer [UNIDROIT] eine Bescheinigung darüber hinterlegt, dass das Internationale Register voll funktionsfähig istl.

Gegenwärtig (Stand Januar 2019) haben Gabun, Luxemburg und Schweden das Protokoll bereits ratifiziert. Deutschland, Frankreich, Italien, Mosambik, die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben das Protokoll unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die Europäische Union hat das Protokoll in ihrer Eigenschaft als Organisation für regionale Wirtschaftsintegration unterzeichnet. Sobald noch ein weiterer Staat das Protokoll ratifiziert, ist die erste Bedingung für sein Inkrafttreten erfüllt. Aus diesem Grund ist es für die OTIF an der Zeit, sich mit den Modalitäten für die zweite Bedingung auseinanderzusetzen.

Auf ihrer 13. Tagung im September 2018 beauftragte die Generalversammlung der OTIF den Verwaltungsausschuss, die Modalitäten für die Bescheinigung der Funktionsfähigkeit des Registers festzulegen. Dieser hat die Modalitäten daraufhin auf seiner 131. Tagung im Juni 2019 diskutiert. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass am 12. November 2014 ein Vertrag über die Errichtung und den Betrieb des Internationalen Registers für internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung (rollendes Eisenbahnmaterial) zwischen dem vorbereitenden Aus-

schuss (in seiner Rolle als vorläufige Aufsichtsbehörde) und Regulis S.A. (Registerführer) unterzeichnet wurde. Der Vertrag enthält ein detailliertes Aktionsprogramm, einschließlich detaillierter Pflichten, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Internationalen Registers gewährleisten sollen.

Im Lichte der detaillierten vertraglichen Regelungen für die Funktionsweise des Registers war der Verwaltungsausschuss der Ansicht, dass die Ausstellung der Bescheinigung kein Hindernis für das Inkrafttreten des Protokolls darstellen sollte. Folglich hat er beschlossen, dass die OTIF, sobald die Regulis S.A. zur Zufriedenheit des vorbereitenden Ausschusses nachgewiesen hat, dass das Internationale Register vertrags- und ordnungsgemäß funktioniert, UNIDROIT unverzüglich ihre Bescheinigung gemäß Artikel XII § 8 des Protokolls von Luxemburg ausstellen kann. Darüber hinaus beschloss er, dass die OTIF nicht für Ansprüche, die sich aus der Ausstellung der Bescheinigung ergeben können, haftbar zu machen ist. In der Praxis wird der beste Zeitpunkt für die Ausstellung der Bescheinigung eng zwischen dem vorbereitenden Ausschuss, Regulis und OTIF abgestimmt werden.

Bestimmung der Staaten für die Aufsichtsbehörde

Die Umsetzung des Protokolls von Luxemburg wird von der Aufsichtsbehörde überwacht, einer neuen internationalen Einrichtung, die im Rahmen des Protokolls, sobald dieses denn in Kraft tritt, eingerichtet wird. Gemäß Artikel XII § 6 des Protokolls wird die OTIF offiziell das Sekretariat stellen.

Alle Vertragsstaaten des Protokolls sind automatisch Mitglieder der Aufsichtsbehörde. Das Protokoll wird mit vier Vertragsstaaten in Kraft treten. Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde von Beginn an mindestens zehn Mitglieder hat, wird sie um drei von UNIDROIT und drei von der OTIF zu bestimmende Staaten er-

gänzt. Zweck der von UNIDROIT und OTIF zu bestimmenden Staaten ist es, das ordnungsgemäße Funktionieren der Aufsichtsbehörde während der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Protokolls sicherzustellen.

Sobald das Protokoll zehn Vertragsstaaten hat, scheiden die von UNIDROIT und OTIF bestimmten Mitglieder über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren schrittweise aus. Die bestimmten Mitglieder, die Vertragsstaaten des Protokolls werden, bleiben eigenständige Mitglieder der Aufsichtsbehörde.

Gemäß Artikel XII § 1 des Protokolls sind OTIF und UNIDROIT für die Bestimmung von je drei Staaten verantwortlich. Einziges hierzu in Artikel XII § 2 des Protokolls festgelegtes Kriterium ist, „dass eine breite geographische Vertretung sicherzustellen ist“. Die Generalversammlung der OTIF beschloss, dass die von der OTIF bestimmten Staaten Mitglieder der OTIF sein müssen.

Man könnte argumentieren, dass die breite geografische Verteilung das wichtigste Kriterium ist, da sie als einzige im Protokoll erwähnt wird. Eine ausgewogene geografische Verteilung von Staaten, die nicht teilnahmewillig sind oder in der Aufsichtsbehörde nicht aktiv wären, wäre jedoch nicht sehr nützlich. Daher beschloss der Verwaltungsausschuss, dass die OTIF die folgenden Kriterien (in der Reihenfolge ihrer Bedeutung) als Grundlage für die Bestimmung von drei ihrer Mitgliedstaaten anwenden wird:

- Unterzeichnerstaaten
- Wahrscheinlichkeit einer bevorstehenden Ratifizierung
- Interessensbekundung an einer aktiven Teilnahme an der Aufsichtsbehörde und Bereitschaft, zu jeder Sitzung eine Delegation zu entsenden
- aktive Teilnahme im vorbereitenden Ausschuss und an sonstigen Aktivitäten mit Bezug zum Protokoll von Luxemburg
- Bedeutung des Eisenbahnmarktes.

Diese Kriterien wurden informell mit UNIDROIT abgestimmt.

Der Beschluss über die Bestimmung von drei OTIF-Mitgliedstaaten wird vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Generalsekretärs getroffen. Dieser sollte seinen Vorschlag mit UNIDROIT und den betreffenden Staaten abstimmen, um eine gute geografische Verteilung zu gewährleisten, Doppelnominierungen zu vermeiden und die Teilnahmebereitschaft der Staaten zu gewährleisten.

Die OTIF als Sekretariat der Aufsichtsbehörde

Gemäß Artikel XII § 6 des Protokolls ist „[d]as Sekretariat [...] die OTIF“. Zu ihren Aufgaben in dieser Funktion gehören die folgenden:

- Gemäß Artikel 3 § 3 des Geschäftsordnungsentwurfs finden die Sitzungen i. d. R. im Sitz der Aufsichtsbehörde, d. h. im Gebäude der OTIF, statt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder können Sitzungen aber auch an einem anderen Ort stattfinden.
- Gemäß Artikel 7 der Satzung ist die Amts- und Arbeitssprache der Aufsichtsbehörde Englisch und gemäß Artikel 3 § 4 des Geschäftsordnungsentwurfs finden die Sitzungen nur auf Englisch statt, so dass grundsätzlich keine Verdolmetschung nötig ist. Die Teilnehmer können sich jedoch einer anderen Sprache bedienen, wenn sie auf eigene Kosten eine Verdolmetschung sicherstellen.
- Gemäß Artikel 3 des Geschäftsordnungsentwurfs findet eine allgemeine Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr statt. Zusätzliche Sitzungen können einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder (oder drei Mitglieder, wenn es insgesamt weniger als neun Mitglieder gibt) sich dafür ausspricht.
- Gemäß Artikel 8 des Geschäftsordnungsentwurfs bereitet das Sekretariat nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Aufsichtsbehörde für jede Sitzung eine vorläufige Ta-

gesordnung vor. Es verschickt die Einladung, einschließlich der vorläufigen Tagesordnung, spätestens drei Monate, und die Sitzungsunterlagen spätestens zwei Monate vor Sitzungsbeginn.

- Gemäß Artikel 17 des Geschäftsordnungsentwurfs erstellt das Sekretariat die Protokolle der Sitzungen, welche die Geschehnisse summarisch wiedergeben und alle Anträge und Entscheidungen vollständig enthalten. Die Tatsache, dass Anträge und Entscheidungen im Volltext aufgenommen werden müssen, bedeutet, dass die Sitzungen aufgezeichnet werden sollten. Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach Ende der Sitzung zu verschicken.
- Gemäß Artikel 8 § 4 der Satzung unterbreitet das Sekretariat zum 31. März eines jeden Jahres der Aufsichtsbehörde eine Abrechnung über die im vergangenen Jahr bei der Ausübung seiner Aufgaben angefallenen Kosten.
- Gemäß Artikel 11 der Satzung hat das Sekretariat eine Rolle bei der administrativen Bearbeitung von Beschwerden.
- Gemäß Artikel 5 § 9 der Satzung der Aufsichtsbehörde gehört zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde die „Unterzeichnung von Vereinbarungen mit dem Sekretariat [OTIF], welche die einzelnen Bedingungen zur Ausübung der Aufgaben des Sekretariats festlegen [...]“.

Auf ihrer 13. Tagung beschloss die Generalversammlung der OTIF, dass der Verwaltungsausschuss in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe zur Ratifizierung des Protokolls von Luxemburg den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der OTIF und der Aufsichtsbehörde vorbereiten sollte. Diese Vereinbarung sollte sich auf die Entwürfe der Satzung und der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde stützen und auch eine Einschätzung der Kosten für die Sekretariatsaufgaben enthalten.

Da die Vereinbarung vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und vom Vorsitzenden der Aufsichts-

behörde des Internationalen Eisenbahnregisters zu unterzeichnen ist, kann die Unterzeichnung erst erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde eingerichtet ist und ihren Vorsitzenden gewählt hat. Aus praktischen Gründen sollte die Vereinbarung jedoch im Voraus vom Generalsekretär der OTIF und dem vorbereitenden Ausschuss in dessen Eigenschaft als vorläufiger Aufsichtsbehörde vorbereitet werden. Auf seiner 131. Tagung im Juni 2019 beauftragte der Verwaltungsausschuss den Generalsekretär, einen Vereinbarungsentwurf auszuarbeiten und dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Satzung und Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde

Auf ihrer 12. Tagung (2015) hat die Generalversammlung dem Verwaltungsausschuss die Zuständigkeit übertragen, im Namen der OTIF

- die Satzung der Aufsichtsbehörde und
- die Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Entwürfe der Satzung und der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde wurden vom Verwaltungsausschuss auf dessen 129. Tagung (31.5.-1.6.2018) genehmigt. Anschließend sind die Dokumente dem vorbereitenden Ausschuss für die Einrichtung eines Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmateriale gemäß dem (Eisenbahn)Protokoll von Luxemburg, der am 6. und 7. Dezember 2018 in den Räumlichkeiten von UNIDROIT in Rom getagt hat, zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieser nahm Änderungen sowohl am Satzungsentwurf als auch am Geschäftsordnungsentwurf der Aufsichtsbehörde vor. Alle vom vorbereitenden Ausschuss vorgenommenen Änderungen wurden anschließend auch vom Verwaltungsausschuss der OTIF auf dessen 131. Tagung angenommen.

Schlussbetrachtungen

Das Protokoll von Luxemburg und sein Internationales Register werden ein wichtiges Instrument sein, um private Investitionen in rollendes Eisenbahnmaterial an Land zu ziehen. In Bezug auf Governance und Aufsicht wird die Aufsichtsbehörde eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Protokolls spielen. Als Sekretariat der Aufsichtsbehörde ergeben sich für

die OTIF aus dem Protokoll neue Aufgaben, die sie übernehmen und damit ihren Tätigkeitsbereich über den Rahmen des COTIF hinaus erweitern wird. Sie wird dadurch ihre Präsenz sowohl im Bereich des Eisenbahnverkehrs als auch in der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit ausbauen. Dies könnte in Staaten, die derzeit nicht Mitglied der OTIF sind, möglicherweise auch das Interesse am COTIF erhöhen oder umgekehrt das Interesse

am Protokoll in den Mitgliedstaaten der OTIF. In jedem Fall ist es angesichts des bevorstehenden Inkrafttretens des Protokolls wichtig, dass die OTIF und ihr Personal auf diese neuen Aufgaben vorbereitet sind.

Bas Leermakers

VERANSTALTUNGSKALENDER 2019

DATUM	TAGUNGEN	ORG.	ORT
9.-11. September	Gemeinsame Koordinierungsgruppe aus Sachverständigen (JCGE), 2. Tagung		Bern - Schweiz
11.-12. September	Arbeitsgruppe WG TECH, 38. Tagung		Bern - Schweiz
17.-27. September	Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung	UNECE	Genf - Schweiz
14.-16. Oktober	Arbeitsgruppe „Tank- und Fahrzeugtechnik“	BASF	Ludwigshafen - Deutschland
29. Oktober	Symposium „20. Jahrestag des Protokolls von Vilnius: Errungenschaften und Zukunftsperspektiven der OTIF“		Vilnius - Litauen
29. Oktober	Ad-hoc-Ausschuss für Kooperation, 2. Tagung		Vilnius - Litauen
30. Oktober	Arbeitsgruppe der Rechtsexperten, 2. Tagung		Vilnius - Litauen
25.-29. November	Ständige Arbeitsgruppe des RID Fachausschusses, 11. Tagung		Wien - Österreich
4.-5. Dezember	Verwaltungsausschuss, 132. Tagung		Bern - Schweiz

VERANSTALTUNGEN MIT BETEILIGUNG DER OTIF 2019

DATUM	TAGUNGEN	ORG.	ORT
19. September	International Liaison Group of Government Railway Inspectorates (ILGGRI)		Bern - Schweiz
15. Oktober	Platform of Rail Regulatory Bodies	ERA	Valenciennes - Frankreich
16.-18. Oktober	Expertengruppe „Einheitliches Eisenbahnrecht“ (GEURL)	UNECE	Genf - Schweiz
22.-23. Oktober	Forum „Seidenstraße“		Tiflis - Georgien
28.-31. Oktober	OSShD-Kommission für Transportrecht im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter	OSShD	Warschau - Polen
7.-8. November	17. Gefahrgut-Technik-Tage Berlin – Vortrag	ecomед-Storck	Berlin - Deutschland
11.-15. November	Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15), 107. Tagung	UNECE	Genf - Schweiz
12.-13. November	Ausschuss für Eisenbahn-interoperabilität und -sicherheit (RISC)	Europäische Kommission	Brüssel - Belgien
19.-20. November	UIC-Expertengruppe Beförderung gefährlicher Güter	UIC	Edinburgh - Vereinigtes Königreich
2.-11. Dezember	UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter, 56. Tagung	UNECE	Genf - Schweiz

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wenn Sie sich für die vierteljährlich erscheinende Veröffentlichung der OTIF, die Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr, anmelden möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an folgende Adresse: media@otif.org

Es ist ebenfalls möglich, die Zeitschrift auf der Website der OTIF (www.otif.org) unter „Medien“ einzusehen. Wir bedanken uns für Ihre Treue und wünschen viel Spaß beim Lesen!

Die Redaktion

Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Bern

Tel. : + 41 (0)31 359 10 10 | Fax : + 41 (0)31 359 10 11 | info@otif.org | www.otif.org